

1. Allgemeine Bestimmungen / Grundlagen / Präambel

- 1.1 Der ADAC Automobil-Clubsport-Sprint ist ein lizenzpflichtiger Clubsport-Wettbewerb, der auf für den öffentlichen Verkehr gesperrten Strecken ausgetragen wird. Grundlage ist die ADAC Grundausschreibung für den Clubsportslalomsport.

2. Veranstaltung und Veranstalter:

- 2.1 Die jeweilige Veranstaltung ist ein motorsportlicher Wettbewerb, der nach der vorliegenden Grundausschreibung, der vom Veranstalter veröffentlichten Veranstaltungsausschreibung und den evtl. - insbesondere auf Grund besonderer Ereignisse - noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen organisiert und durchgeführt.

3. Teilnehmer / Fahrer / Mannschaften:

- 3.1 Teilnahmeberechtigt sind Inhaber einer gültigen DMSB-Fahrer-Lizenz für den Automobilsport, mindestens Stufe C.
- 3.2 Alle Teilnehmer müssen im Besitz einer für Ihr Fahrzeug gültigen Fahrerlaubnis sein. Ausnahmen hierzu werden von der jeweils zuständigen ADAC-Sportabteilung geregelt.
- 3.3 Eine Mannschaft darf aus maximal 5 Fahrern bestehen. Von jeder Mannschaft werden die 3 besten Ergebnisse gewertet.
- 3.4 Ein Fahrzeug darf von mehreren Personen zum Einsatz gebracht werden.

4. Nennungen / Nenngeld / Nennungsschluss:

- 4.1 Der Nennungsschluss wird grundsätzlich auf den Veranstaltungstag gelegt, wobei der Nennungsschluss zeitlich definiert werden muss. Der Vertrag zwischen Teilnehmer und Veranstalter kommt ohne schriftliche Nennungsbestätigung durch Zuteilung der Startnummer zustande.
- 4.2 Grundsätzlich ist ein Vornennungsschluss zu ermäßigtem Nenngeld erlaubt, wobei der Vertrag zwischen Teilnehmer und Veranstalter durch Zuteilung der Startnummer am Veranstaltungstag zustande kommt. Eine Nennbestätigung wird nicht verschickt.
- 4.3 Bewerber im Sinne des Internationalen Sportgesetz (ISG) der FIA oder den DMSB-Reglements sind nicht zugelassen.
- 4.4 Die Höhe des Nenngeldes ist dem jeweiligen Veranstalter überlassen.

5. Klasseneinteilung:

- 5.1 Zugelassen sind alle PKW, die serienmäßig produziert werden oder wurden. Nicht zugelassen sind Formel- oder sonstige Fahrzeuge, die über freistehende Räder verfügen. Innerhalb des Geltungsbereiches der norddeutschen ADAC Regionalclubs gilt folgende Klasseneinteilung:

Gruppe 1 Einsteiger

Nicht startberechtigt sind Fahrer, die bereits 2 Jahre Motorsport Erfahrung haben. Die Fahrzeuge müssen der StVZO entsprechen und mit Straßenreifen ausgestattet sein. Nicht zugelassene Sportreifen gemäß Anhang B des ADAC Clubsport-Regelwerkes.

Klasse 1a – Leistungsgewicht ab 15

Klasse 1b – Leistungsgewicht ab 6 bis kleiner 15

Gruppe 2 Jedermann

Startberechtigt ist jeder inkl. Lizenzfahrer und Einsteiger. Die Fahrzeuge müssen der StVZO entsprechen.

Klasse 2a – Leistungsgewicht ab 15

Klasse 2b – Leistungsgewicht ab 11 bis kleiner 15

Klasse 2c – Leistungsgewicht ab 6 bis kleiner 11

Gruppe 3 offen

Startberechtigt ist jeder inkl. Lizenzfahrer und Einsteiger. Die Fahrzeuge müssen nicht der StVZO entsprechen, jedoch müssen die Reifen der STVZO entsprechen. Die Motorleistung darf 200PS nicht überschreiten.

Weitere Bestimmungen siehe Anhang A (Technik Gruppe 3).

Klasse 3a – bis 1600 ccm

Klasse 3b – bis 2000 ccm

5.2 Leistungsgewicht

Die Fahrzeuge der Gruppen 1 und 2 werden nach Leistungsgewicht eingeteilt. Das Leistungsgewicht wird auf der Basis des tatsächlichen Gewichts nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\text{Leergewicht (tatsächliches Gewicht zum Zeitpunkt der Veranstaltung)}}{\text{durch Leistung in KW (gemäß Fahrzeugbrief/-schein bzw. Zulassungsbescheinigungen Teil I und II)}}$$

Die Fahrzeuge müssen zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltung dem zur Einstufung angegebenen Leergewicht und Leistung entsprechen.

6. Technische Bestimmungen:

6.1 Zugelassene Fahrzeuge

- 6.1.1 Die Fahrzeuge müssen, ausgenommen in Gruppe 3, der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) entsprechen. Nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassene Fahrzeuge, werden zum Start in der Klasse 3 zugelassen, wenn die Nutzung öffentlicher Straßen auszuschließen ist oder wenn sie lt. Fahrzeugbrief bzw. Zulassungsbescheinigung Teil II zum öffentlichen Straßenverkehr zulassungsfähig sind. Evtl. vorgenommene Veränderungen am Originalfahrzeug dürfen nicht das Erlöschen der Zulassung / Zulassungsfähigkeit zum öffentlichen Straßenverkehr zur Folge haben. Der Fahrer ist für die entsprechenden Nachweise verantwortlich (Hinweis: Kopie des Fahrzeugbriefes / Zulassungsbescheinigung Teil II, gültige AU-/HU-Bescheinigung). Fahrzeuge mit gültigem DMSB-Wagenpass bzw. Fahrzeuge, deren Zulassungsfähigkeit nicht nachgewiesen werden kann, starten ausschließlich in der Gruppe 3.

Bestimmungen für Pilot-Veranstaltung eines ADAC Automobil-Clubsport-Sprints 2011 (folgend Grundausschreibung genannt)

6.1.2 Die allgemeinen technischen Geräuschvorschriften der StVZO sind grundsätzlich einzuhalten. Darüber hinaus gilt ein Maximalgrenzwert von 98 db (A).

6.2 Reifen

In den Gruppen 1 und 2 müssen die Fahrzeuge mit Straßenreifen ausgestattet sein, die in Art und Zustand der StVZO entsprechen. Sportreifen sind in der Gruppe 1 nicht erlaubt. Eine Liste der nicht zugelassenen Sportreifen ist beim zuständigen ADAC Regionalclub erhältlich.

7. Dokumenten- und Technische Abnahme:

7.1 Vor der Zulassung zum Start hat sich jeder Teilnehmer bei der Dokumentenabnahme registrieren zu lassen. Sofern nicht im Vorwege die Nennung an den Veranstalter gesandt wurde, ist die spätestens bei der Registrierung abzugeben.

7.2 Bei der Dokumentenabgabe wird die Startnummer zugeteilt. Durch die Zuteilung kommt der Vertrag gemäß Punkt 4.1 zustande.

7.3 Nach der Dokumentenabnahme hat jeder Teilnehmer sein Wettbewerbfahrzeug der Technischen Abnahme vorzuführen. Grundsätzlich ist der Teilnehmer selbst für die einwandfreie Funktionsfähigkeit seines Fahrzeuges verantwortlich. Der Prüfer wird vom Veranstalter bestimmt.

8. Durchführung:

8.1 Abmessungen der Strecke pro Etappe :

Mindestlänge	400 m
Höchstlänge	5000 m
Mindestbreite	3,5 m

8.2 Streckenaufbau

8.2.1 Der Abstand zwischen den Wertungsaufgaben sollte nicht mehr als 200 Meter betragen.

8.2.3 Pro Etappe sind mindestens 10 Richtungsänderungen durch Schikanen und Hindernisse vorgeschrieben. Als Hilfsmittel sind z.B. Strohbällen, Pylonen, Wasserschweine, Baken usw. verwendbar.

8.2.4 Eine ausreichende Auslaufzone nach der Ziellinie ist von jeglichen Hindernissen, auch von Fahrzeugen, Splitt und allem anderen freizuhalten. Es ist verboten, parallel zur Auslaufzone die Start-Voraufstellung oder ähnliches einzurichten. Erst nach Ende der Auslaufzone dürfen andere Einrichtungen aufgebaut sein.

8.2.5 Durch den Streckenaufbau vor dem Ziel ist zu gewährleisten, dass die Wettbewerbsfahrzeuge nach dem Überfahren der Ziellinie innerhalb von 50 % der Auslaufzone zum Stillstand gebracht werden können.

8.3 Startaufstellung

An den Fahrzeugen, die sich vor der Startlinie befinden, dürfen keine Arbeiten mehr durchgeführt werden. Die Startreihenfolge für Training und Wertungsläufe muss beibehalten werden, sie darf nur auf Anordnung des Sprintleiters geändert werden. Der Start muss nicht Klassenweise erfolgen.

8.4 Training

Jeder Teilnehmer muss mit seinem Wettbewerbsfahrzeug einen Trainingslauf absolvieren. Ein nicht beendeter Trainingslauf hat kein Teilnahmeverbot zur Folge.

8.5 Wertungsetappe

8.5.1 Grundsätzlich wird in 1-Minutenabstand je Teilnehmer gestartet. Ausnahmen hierzu bedürfen der Genehmigung der zuständigen ADAC Sportabteilung (z.B. Rundkurs).

8.5.2 Der Start erfolgt stehend mit laufendem Motor.

8.5.3 Die Zeitmessung erfolgt mit mindestens 1/100 sec. Genauigkeit mittels Lichtschranke oder Transponder

8.5.4 Fahrer, die die Lichtschranke zur 1. Wertungsetappe passiert haben, zählen als Starter.

8.5.5 Witterungswechsel rechtfertigen nicht zur Wiederholung bereits absolvierter Läufe.

8.6 Sonderläufe und Sonderklassen

8.6.1 Sonderläufe und Sonderklassen bedürfen der Genehmigung der zuständigen ADAC Sportabteilung.

8.7 Unterbrechung und Abbrechen eines Wertungslaufes

8.7.1 Entscheidet der Sprintleiter auf Wiederholung eines Laufes, werden die dabei evtl. angefallenen Strafsekunden beim Wiederholungslauf nicht angerechnet.

8.7.2 Der Abbruch einer Etappe kann vom Veranstalter durch Flaggensignale der Streckenposten erzwungen werden.

8.8 Sachrichter / Streckenposten

8.8.1 Es muss sichergestellt sein, dass ausreichend Sachrichter eingesetzt werden, welche die Fehler pro Etappe und Startnummer alleinverantwortlich in schriftlicher Form festhalten.

9. Wertung:

9.1 Die sich einschließlich der Strafzeiten ergebenden jeweiligen Fahrzeiten der Etappen werden addiert.

9.2 Sieger ist der Fahrer mit der niedrigsten Gesamtfahrzeit. Die weiteren Platzierungen ergeben sich aus den steigenden Fahrzeitsummen. Bei Zeitgleichheit entscheidet zunächst die geringere Strafzeit. Bei weiterer Zeitgleichheit entscheidet der schnellere erste Etappe. Wenn auch hier Zeitgleichheit besteht, gibt es zwei Ranggleiche (ex aequo).

10. Wertungsstrafen:

10.1 Wertungsstrafen sind: Strafsekunden und Nichtwertung. Eine Wertungsstrafe kann nur für den zeitlich erfassten Teil eines Parcours erfolgen. Das Umwerfen, Zerreißen oder Verschieben von Begrenzungsmarkierungen wird nicht mit Wertungsstrafen belegt. Die Wertungsstrafen können ohne Einhaltung eines besonderen Verfahrens vom Sprintleiter verfügt werden. Sie sind Teil der dem Sprintleiter zustehenden organisatorischen

Regelungsbefugnisse und werden durch Zeitzuschlag vor Ergebnisaushang oder durch Änderung des Ergebnisses bekannt gemacht. Eine vom Sprintleiter verfügte Wertungsstrafe kann nach eingelegter Beschwerde überprüft werden.

10.2 Folgende Tatbestände führen zu Strafsekunden:

Das Umwerfen oder Verschieben eines Hilfsmittels zur Richtungsänderung wird mit 3 Strafsekunden belegt. Die Strafsekunden werden in der Ergebnisliste getrennt aufgeführt.

Das Auslassen einer Wertungsaufgabe oder eines Teils davon wird mit 15 Strafsekunden belegt.

10.3 Folgende Tatbestände führen zur Nichtwertung:

- Verstoß gegen Geschwindigkeits-Vorschriften
- Nichtvorliegen oder Wegfall von Teilnahme- und Zulassungsvoraussetzungen
- Umgehung der Abnahme
- Inanspruchnahme fremder Hilfe während einer Etappe.
- mehr als 3-maliges Auslassen einer Wertungsaufgabe pro Etappe

Die vorgenommene Zusammenfassung der wichtigsten Wertungstatbestände stellt keine abschließende Aufzählung dar. Der Veranstalter kann mit Genehmigung der ADAC Sportabteilung in der Ausschreibung abweichende Wertungsstrafen für die Tatbestände festlegen und die Aufzählung ergänzen.

11. Versicherungen:

Der Veranstalter schließt folgende Versicherungen ab:

- a) Veranstalterhaftpflicht
- b) Teilnehmerhaftpflicht
- c) Sportwartinfall (Jahresversicherung über ADAC Regionalclub, DMV, AvD)
- d) Zuschauerunfall

12. Verantwortlichkeit und Haftungsverzicht:

12.1 Haftungsausschluss

Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr an den Veranstaltungen teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss vereinbart wird. Die Fahrer erklären mit Abgabe der Nennung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit den Veranstaltungen entstehen, und zwar gegen

- die FIA, den DMSB, die Mitgliedsorganisationen des DMSB, die Deutsche Motor Sport Wirtschaftsdienst GmbH, deren Präsidenten, Organe, Geschäftsführer, Generalsekretäre, hauptamtliche Mitarbeiter
- den ADAC e.V., die ADAC Beteiligungs- und Wirtschaftsdienst GmbH sowie die mit ihr verbundenen Unternehmen, die ADAC Ortsclubs und die ADAC Gaue sowie deren Präsidenten, Vorstände, Geschäftsführer, Generalsekretäre, Mitglieder, hauptamtliche Mitarbeiter,
- den Promoter/Serienorganisator und Sponsoren der Serie
- den Veranstalter, die Sportwarte, die Rennstreckeneigentümer, Behörden, Renndienste und alle anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen
- den Straßenbaulastträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden, und

- die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen

außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises - beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises - beruhen.

Gegen

- die anderen Teilnehmer, deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge,
- den/die eigenen Fahrer, Mitfahrer und eigene Helfer

verzichten sie auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Wettbewerb (Training, Wertungsläufe) entstehen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Der Haftungsausschluss wird mit Abgabe der Nennung an den ADAC oder den Veranstalter allen Beteiligten gegenüber wirksam. Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt. Mit Abgabe der Nennung nimmt der Bewerber/Halter/Fahrer davon Kenntnis, dass Versicherungsschutz im Rahmen der Kraftverkehrsversicherung (Kfz-Haftpflicht, Kasko-Versicherung) für Schäden bei der Veranstaltung nicht gewährt wird. Er verpflichtet sich, auch den Eigentümer des eingesetzten Fahrzeugs davon zu unterrichten.

Im Falle einer im Laufe der Veranstaltung eintretenden oder festgestellten Verletzung bzw. im Falle von gesundheitlichen Schäden, die die automobilsportliche Tauglichkeit auf Dauer oder vorübergehend in Frage stellen können, entbindet der/die Unterzeichnende alle behandelnden Ärzte - im Hinblick auf das sich daraus unter Umständen auch für Dritte ergebende Sicherheitsrisiko - von der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber dem DMSB, dem ADAC bzw. gegenüber den bei der Veranstaltung an verantwortlicher Stelle tätigen Offiziellen (Rennarzt, Sprintleiter, Schiedsgericht).

13. Preise / Siegerehrung:

Die Siegerehrung sollte in einem entsprechenden Rahmen stattfinden. Sie ist Bestandteil der Veranstaltung. Fahrer, die bei der Siegerehrung nicht anwesend sind, erhalten keinen Preis. Bei der Siegerehrung dürfen auch Sach- und Ehrenpreise vergeben werden.

14. Schiedsrichter / Schiedsgericht:

- 14.1 Der Veranstalter setzt ein Schiedsgericht ein, welches aus drei Personen besteht, die namentlich vom Veranstalter bekannt zu geben sind. Der Sprintleiter kann nicht Mitglied des Schiedsgerichts sein. Bezüglich jedweder Streitigkeit im Zusammenhang mit der Veranstaltung, den durchgeführten Rennen und den vorgenommenen Wertungen

einschließlich etwaiger Verstöße gegen das Reglement entscheidet zunächst der Sprintleiter.

15. Einsprüche:

- 15.1 Einsprüche gegen Entscheidungen des Sprintleiters sind spätestens 15 Minuten nach Aushang der Entscheidung an das Schiedsgericht schriftlich zu stellen. Entscheidungen des Schiedsgerichts sind verbindlich, endgültig und unanfechtbar.
- 15.2 Einsprüche gegen Teilnehmer oder Sprintleiterentscheide sind immer mit Kosten, 50,-€ zugunsten der ADAC Sportstiftung), verbunden. Sollte dem Einspruch zugestimmt werden, werden die Kosten zurückerstattet.

16. Umwelt:

- 16.1 Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass Umweltschäden vermieden werden. Insbesondere hat er geeignete Maßnahmen zu ergreifen, dass eventuell auslaufende Öle sofort aufgenommen und fachgerecht entsorgt werden. Die Einsetzung eines Umweltbeauftragten wird empfohlen.
- 16.2 Jeder Teilnehmer ist für die Entsorgung für die bei ihm anfallenden Abfälle selbst verantwortlich. Bei Zuwiderhandlungen kann der Teilnehmer (dieser haftet auch für seine Helfer) durch das Schiedsgericht von der Wertung ausgeschlossen werden. Darüber hinaus kann er vom Veranstalter für alle entsprechenden Folgekosten haftbar gemacht werden.

17. Doping:

- 17.1 Die Anti-Doping-Bestimmungen des DOSB und der NADA sind in ihrer jeweils aktuellsten Form zu befolgen. Dies gilt auch für etwaige Kontrollen während und außerhalb der Veranstaltung.

18. Sicherheit:

- 18.1 Alle Fahrzeuge müssen einen erweiterten Innenraumschutz besitzen. Dieses wird über eine nachträglich eingebaute Überrollvorrichtung erreicht. Fahrzeuge mit Airbag-Schutzsystemen und werksseitig integriertem Überrollschutz sind ebenfalls startberechtigt.
- 18.2 Seitenfenster, Schiebedächer und Verdecke müssen während des Wettbewerbs vollständig geschlossen sein. Ein Fahrzeug, dessen Konstruktion eine Gefahr darstellt oder dem Ansehen des Motorsports schadet, wird nicht zugelassen.
- 18.3 Das Tragen eines Schutzhelmes (mind. ECE 05) und die Benutzung von bauart- und typgeprüften Sicherheitsgurten sind vorgeschrieben. Höherwertige FIA-Produkte sind ebenfalls zulässig. Schulterbedeckende Kleidung und lange Hosen sowie geschlossene Schuhe sind vorgeschrieben.
- 18.4 **Zuschauerplätze**
 - 18.4.1 Zuschauer sind an deutlich gekennzeichneten Plätzen unterzubringen und so abzusichern, dass sie nicht gefährdet werden. Eine Rückhaltevorrichtung muss in sicherer Entfernung aufgebaut sein.

18.5 Besichtigung der Strecke und sonstige Sicherheitsvorkehrungen

- 18.5.1 Eine Streckenskizze muss am Veranstaltungstag gut sichtbar ausgehängt werden.
- 18.5.2 Der Sprintleiter muss mindestens 30 Minuten vor Beginn des Trainings die Strecke besichtigt haben.
- 18.5.3 Einzelne Hindernisse im Gefahrenbereich (Masten, Bäume, Fahrzeuge etc.) links und rechts der Strecke müssen mit einer geeigneten Schutzvorrichtung abgesichert werden.
- 18.5.4 Sportwarte der Streckensicherung und Sachrichter sind so zu postieren, dass unter Berücksichtigung ihrer Aufgabe eine persönliche Gefährdung so weit wie möglich vermieden werden kann.
- 18.5.5 Es muss ein Fahrzeug mit einem ausgebildeten Rettungshelfer mit Notfallkoffer anwesend sein. Das kurzfristige Herbeiholen eines Notarztes muss ebenfalls gewährleistet sein. Eine Zu- und Abfahrt des Sanitätsdienstes muss jederzeit gegeben sein.
- 18.5.6 Geeignete Löschmittel müssen in ausreichender Menge zur Verfügung stehen.

19. Besondere Bestimmungen:

- 19.1 Verbindliche Auskünfte über die Veranstaltung erteilt nur der Sprintleiter
- 19.2 Die Ausschreibung ist rechtzeitig, entsprechend der Vorgabe der zuständigen ADAC-Sportabteilung, vor der Veranstaltung zur Genehmigung einzureichen.
- 19.3 Die Ergebnislisten sind mit einem Kurzbericht über den Veranstaaltungsverlauf nach der Veranstaltung bei der ADAC Sportabteilung einzureichen. Besondere Vorkommnisse (z.B. Unfälle) sind am ersten Werktag nach der Veranstaltung der Versicherung und der ADAC Sportabteilung zu melden.

Anhang A

Technische Bestimmungen der Gruppe 3 (offen)

1. Zugelassen sind ausschließlich Pkws, offen oder geschlossen, mit 4 nicht auf einer Linie angeordneten Rädern. Die Fahrzeuge müssen über mindestens 2 funktionstüchtige Türen, je eine auf Fahrer und Beifahrerseite, verfügen.
2. Das Basisfahrzeug, von dem das verwendete Wettbewerbsfahrzeug abgeleitet wurde, muss für den öffentlichen Straßenverkehr gemäß StVZO zulassungsfähig sein, d.h. es muss für das Basisfahrzeug eine ABE, EBE oder EWG-Gesamtbetriebserlaubnis bestehen. Für den jeweiligen Nachweis ist der Fahrer verantwortlich.
3. Alle mechanischen Teile, die für den Antrieb notwendig sind (Motor, Antriebsstrang us.) müssen von der Karosserie überdeckt sein. Die Karosserie muss in allen Teilen einwandfrei gefertigt sein und darf keinen provisorischen Charakter aufweisen.
4. Es dürfen ausschließlich handelsübliche Kraftstoffe verwendet werden.
5. Beim Betätigen des Bremspedals muss die Bremskraft auf alle Räder wirken.
6. Das Fahrzeug muss über eine unabhängig vom hydraulischen Hauptkreislauf funktionsfähige Feststellbremse verfügen.
7. Der Fahrer muss auf einem mit der Karosserie verbundenen Sitz (starr oder verstellbar) sitzen, der über eine Kopfstütze und einen mindestens 3-Punkt Sicherheitsgurt verfügt. Die Befestigungspunkte des Sicherheitsgurtes sind in Art und Bauweise entsprechend den Serienpunkten der Karosserie auszuführen. Alternativ können Befestigungspunkte an der Überrollvorrichtung verwendet werden. Die Position des Fahrersitzes ist so zu wählen, dass die Bedienung von Pedalerie und Lenkrad sicher gewährleistet ist.



Anhang B

Aufstellung der in der Gruppe 1 nicht zugelassenen Sportreifen

Es gilt die jeweils aktuelle Version des ADAC-Slalom-Clubsport-Regelwerks